

Regierungsratsbeschluss

vom

3. November 2025

Nr.

2025/1794

Bürgschaftsübernahme für einen forstlichen Investitionskredit der Bürgergemeinde Grenchen für den Kauf eines Forstspezialschleppers HSM 805

1. Ausgangslage

Mit Gesuch vom 16. Dezember 2022 beantragte die Bürgergemeinde Grenchen einen forstlichen Investitionskredit für die Anschaffung eines Forstspezialschleppers HSM 805 über 348'000 Franken, was insgesamt 80 % der Nettokosten der Anschaffung entspricht. Das Gesuch wurde am 7. September 2023 erneut gestellt, da in den Jahren 2022 und 2023 für die beantragten Kredite nicht genügend finanzielle Mittel beim Bund vorhanden waren. Auch im Jahr 2024 konnte der Bund keine finanziellen Mittel für den Investitionskredit zur Verfügung stellen.

Gemäss Artikel 40 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) kann der Bund auf Antrag des Kantons für forstliche Zwecke unverzinsliche oder niedrig verzinsliche, rückzahlbare Darlehen (Investitionskredite) gewähren. Kommt ein Schuldner seiner Rückzahlungspflicht nicht nach, so übernimmt der Kanton an seiner Stelle die Rückzahlung (Art. 40 Abs. 3 WaG). Nach § 26 Absatz 6 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11) kann der Kanton für Darlehen, welche der Bund nach Artikel 40 WaG gewährt, Bürgschaften eingehen. Damit kann zusammenfassend festgehalten werden, dass forstliche Investitionskredite unverzinsliche, befristete und rückzahlbare Kredite des Bundes sind, für die der Kanton die Bürgschaft übernimmt.

Die Voraussetzungen und Verfahren zur Gewährung von Investitionskrediten sind in den Artikeln 60-64 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), sowie in § 56 der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) und den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) vom 18. April 2011 geregelt. Weitere Hinweise betreffend Prüfungsverfahren finden sich im Regierungsratsbeschluss Nr. 2007/1856 vom 6. November 2007.

2. Erwägungen

Die Prüfung hat ergeben, dass die geplante Investition zweckmässig ist. Die Anschaffung des Forstspezialschleppers ermöglicht dem Forstbetrieb der Bürgergemeinde Grenchen eine effiziente und nachhaltige Waldbewirtschaftung und erlaubt ihm, durch Produktivitätsgewinne Kosten einzusparen.

Die Bürgergemeinde Grenchen ist im Sinne der zitierten Gesetzgebung und der Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei zu den forstlichen Investitionskrediten vom 18. April 2011, kreditberechtigt und kreditwürdig.

Aufgrund des beschränkten Kontingents des Bundes für den Kanton Solothurn können nur 304'000 Franken gesprochen werden, was 88 % des angefragten Kredites entspricht.

3. Beschluss

Gestützt auf Artikel 40 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), Artikel 60 ff. der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) und § 56 der Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) wird beschlossen:

- 3.1 Der Kanton Solothurn übernimmt gegenüber dem Bund die Bürgschaft für die Bürgergemeinde Grenchen im Betrag von 304'000 Franken.
- 3.2 Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei wird ermächtigt, mit der Bürgergemeinde Grenchen einen Vertrag über einen Investitionskredit in Form von einem zinsfreien Darlehen in der Höhe von 304'000 Franken für die Anschaffung eines Forstspezialschleppers HSM 805 abzuschliessen, rückzahlbar innert zehn Jahren in Raten von jährlich 30'400 Franken.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)
Kantonale Finanzkontrolle
Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald, Marjo Kunnala, Worblentalstrasse 86,
3063 Ittigen
Patrik Mosimann, Revierförster, Kirchstrasse 43, Postfach 257, 2540 Grenchen
Bürgergemeinde Grenchen, Kirchstrasse 43, Postfach 257, 2540 Grenchen